

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/11 R

L 1 KR 72/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 KR 271/07 (SG Hannover)

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen tragen die Klägerin zu acht Neunteln
und der Beklagte zu einem Neuntel.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 6760 Euro und ab 10. März 2011 auf
760 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Streitig waren restliche Rückforderungsansprüche der klagenden Krankenkasse gegen den beklagten Leistungserbringer wegen fehlerhafter Abrechnung augenoptischer Leistungen. Das SG hat der auf Zahlung von 6760 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 29.11.2006 gerichteten Klage stattgegeben (*Urteil vom 6.2.2009*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.11.2010*). Die Klägerin hat das Berufungsurteil zunächst mit einer uneingeschränkt eingelegten Revision angefochten (*Schriftsatz vom 7.1.2011*), anschließend aber die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 6000 Euro zurückgenommen (*Schriftsatz vom 8.3.2011, beim BSG eingegangen am 10.3.2011*), sodass es zuletzt nur noch um einen Rückforderungsanspruch in Höhe von 760 Euro ging. Der Beklagte hat diese Klageforderung anerkannt (*Schriftsatz vom 13.5.2011*) und die Klägerin das Anerkenntnis angenommen (*Schriftsatz vom 27.5.2011*). Durch die Teilrücknahme der Klage und das angenommene Anerkenntnis hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (§ 102 Abs 1 Satz 2 und § 101 Abs 2 SGG).
- 2 1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 161 Abs 2 Satz 1 VwGO. Danach hat das Gericht bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen der Klägerin zu acht Neunteln und dem Beklagten zu einem Neuntel aufzuerlegen, weil die ursprünglich auf 6760 Euro bezifferte Klage letztlich nur in Höhe von 760 Euro erfolgreich war, was einem Anteil von ca einem Neuntel entspricht. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass im Gesetz einerseits eine grundsätzliche Kostenpflicht des Klägers im Falle der Rücknahme einer Klage vorgesehen ist (§ 155 Abs 2 VwGO) und andererseits ein Anerkenntnis den Beklagten nur dann von der Kostenpflicht befreien kann, wenn er durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt (§ 156 VwGO). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil das Anerkenntnis bei insoweit unverändertem Streitgegenstand erst im dritten Rechtszug abgegeben worden ist.
- 3 2. Die Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2 und § 47 Abs 1 Satz 1 GKG und berücksichtigt die durch die Teilrücknahme der Klage (§ 102 Abs 1 SGG) bewirkte zwischenzeitliche Reduzierung des Streitgegenstandes. Die Zinsforderung bleibt dabei außer Betracht (§ 43 Abs 1 GKG). Der Beschluss des Senats vom 16.3.2011 über die vorläufige Festsetzung des Streitwerts (§ 63 Abs 1 Satz 1 GKG) ist mit dieser Entscheidung gegenstandslos.
- 4 3. Soweit die Klägerin beantragt hat, ihr über das angenommene Anerkenntnis eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, ist festzuhalten, dass das angenommene Anerkenntnis nach § 199 Abs 1 Nr 3 SGG aus sich heraus vollstreckbar ist. Das Gesetz sieht insoweit nicht die



zusätzliche Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung vor. Dem Antrag der Klägerin fehlt daher das Rechtsschutzbedürfnis.

- 5 Die Regelung des § 199 Abs 1 Nr 3 SGG ist hier auch einschlägig. Sie ist nicht auf gerichtliche, also in einer Sitzungsniederschrift festgehaltene (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 3 Nr 1 ZPO) Anerkenntnisse beschränkt (so aber Hennig/Ruppelt, SGG, Stand November 2002, § 199 RdNr 7 und LSG Nordrhein-Westfalen, Breithaupt 1982, 544), sondern erfasst auch schriftsätzliche sowie zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärte und so angenommene Anerkenntnisse (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 199 RdNr 3c und § 101 RdNr 21 - 23; Groß in Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2008, § 199 RdNr 6). Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Gesetzgeber in § 199 Abs 1 Nr 3 SGG zwischen Anerkenntnissen und Vergleichen ausdrücklich differenziert. Nur bei den - an zweiter Stelle genannten - Vergleichen verwendet er den Zusatz "gerichtlich", so dass ein außergerichtlich erzielter Vergleich keinen Vollstreckungstitel iS des § 199 Abs 1 Nr 3 SGG darstellt, solange er nicht gerichtlich protokolliert (§ 101 Abs 1 SGG) oder im schriftlichen Verfahren dem Gericht gegenüber erklärt worden ist und das Gericht das Zustandekommen sowie den Inhalt des Vergleichs durch Beschluss festgestellt hat (§ 202 SGG iVm § 278 Abs 6 ZPO). Bei den - an erster Stelle genannten - Anerkenntnissen hat der Gesetzgeber dagegen auf den Zusatz "gerichtlich" verzichtet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)